

## **In der Senatssitzung am 5. Oktober 2021 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Datum: 29.09.2021

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.10.2021**

#### **Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL) in den Jahren 2021 - 2025**

##### **A. Problem**

In der Vorlage Nr. 19/42– L für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft vom 23.10.2015 wurde die geplante Mittelverwendung im Rahmen der ELER-Förderperiode 2014-2020 (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) für Naturschutzmaßnahmen dargestellt. Die auf dieser Grundlage beantragten und durchgeführten Projekte endeten z.T. in 2021, einige laufen bis Frühjahr 2022.

Aufgrund von Verzögerungen bei den Verhandlungen zum mittelfristigen Finanzrahmen und zur Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik auf EU-Ebene konnte die nächste Förderperiode nicht wie vorgesehen Anfang 2021 starten. Nunmehr ist geplant, dass das neue Förderprogramm als Nationaler Strategieplan (GAP-Strategieplan) in 2023 beginnen soll (vgl. Deputations-Vorlage „ELER-Förderung Bremen in der GAP-Förderperiode 2023-2027“ vom 30.06.2021). Allerdings ist damit zu rechnen, dass die für die Durchführung der hier dargestellten Naturschutzmaßnahmen erforderlichen Mittel aus der neuen Förderperiode aufgrund der notwendigen Vorarbeiten, Antragstellung, Bewilligung und Vergaben frühestens für 2024 oder 2025 eingesetzt werden können.

Für die Übergangsperiode 2021 und 2022 hat die EU neue Mittel zur Verfügung gestellt, die innerhalb des Zeitraumes bis 2025 (sog. N+3-Regelung) ausgegeben werden können. Die im Rahmen des Staatsvertrages mit Niedersachsen beantragte Änderung des Programms „PFEIL“ wurde von der EU-Kommission genehmigt und bildet auch für die kommenden Jahre die Grundlage für die Förderung und Programmdurchführung (DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION vom 25.5.2021 zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Niedersachsen und Bremen (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015) 3532). Das neue Programm hat ein Gesamtvolumen von rd. 4.876 T€. Für die Fortführung der bisherigen Naturschutzprojekte stehen

EU-Mittel von rd. 2.848 T€ zur Verfügung. Die Projekte können allerdings nur bewilligt und durchgeführt werden, wenn auch die zur Kofinanzierung erforderlichen Eigen- bzw. Landesmittel von 2.028 T€ bis 2025 bereitgestellt werden.

## **B. Lösung**

Der ELER ist für den Naturschutz in Bremen das zentrale Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen Ziele von Natura 2000. Wie bereits in den letzten Jahren sollen auch weiterhin die zentralen Bausteine des Schutzgebietsmanagements hierüber finanziert werden. Die hier dargestellten Maßnahmen sind gleichbedeutend mit der Fortsetzung des Schutzgebietsmanagements im Bremer Feuchtgrünlandgürtel sowie des Monitorings.

Eine Mittelbereitstellung über die gesamte Projektlaufzeit bis Ende 2024 (die Schlusszahlungen sowie die letzte Erstattung der EU-Mittel erfolgt dabei jeweils in 2025) ist erforderlich, um ein effizientes und nachhaltiges Projektmanagement zu ermöglichen und, im Rahmen der erforderlichen Vergabeverfahren, effiziente und kostengünstige Vergaben der Maßnahmen und Dienstleistungen erzielen zu können. Die Projekte der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Stadtentwicklung sind dabei jeweils für das laufende Jahr vollständig vorzufinanzieren, die Erstattung der EU-Mittel erfolgt im jeweiligen Folgejahr (2022-2025).

Für das Schutzgebietsmanagement sind dabei neben den Agrarumweltmaßnahmen drei Förderrichtlinien von Bedeutung:

1. Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe)
2. Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB)
3. Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (EELA)

### **Zu 1: LaGe**

Im Rahmen der Förderrichtlinie „Landschaftspflege und Gebietsmanagement“ wird die sehr erfolgreiche kooperative Schutzgebietsbetreuung in den Natura2000-Gebieten im Blockland, Hollerland, Werderland, Niedervieland und Ochtumniederung bei Brokhuchting finanziert. Es ist beabsichtigt, das bisher bis FJ 2022 bewilligte Projekt um weitere 3 Jahre zu verlängern (2022 bis Ende 2024) bzw. ein vergleichbares Folgeprojekt zu beantragen.

Ein Schwerpunkt wird in diesem Projekt neben der laufenden Schutzgebietsbetreuung die Gestaltung des Beginns der neuen Förderperiode und die damit verbundene Beratung der bremischen Landwirt\*innen bzgl. der Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen zur Umsetzung der Natura2000-Ziele sein.

Dabei ist die Fortsetzung der Kooperation mit dem Beirat für Agrarumweltmaßnahmen, dem BUND LV Bremen, dem Bremischen Landwirtschaftsverband, der Landwirtschaftskammer Bremen sowie eine Projektdurchführung über die Hanseatische Naturentwicklung GmbH (haneg) beabsichtigt.

Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 80% der Nettokosten, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 20% zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer sollen aus BremWEGG-Mitteln (Wasserentnahmegebühr) bereitgestellt werden.

### **Zu 2: SAB**

Die Förderrichtlinie „Spezieller Arten- und Biotopschutz“ ermöglicht die Förderung von Maßnahmen zur Förderung von Arten und Lebensgemeinschaften der Agrarlandschaft. Auch hier liegt der Förderschwerpunkt auf der Sicherung der Natura2000- und Naturschutzgebiete.

Im Rahmen dieser Richtlinie gab es bereits die Möglichkeit, bis zum 01. März 2021 entsprechende Förderanträge zu stellen. Es liegen 2 Förderanträge der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau für die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Natura2000-Gebiete und der Naturschutzgebiete (u.a. die Fortführung des ökologischen Grabenräumprogrammes, Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Kleingewässern, zur Offenhaltung der Landschaft sowie weiterer spezieller Artenschutzmaßnahmen) sowie ein Antrag des BUND LV Bremen e.V. zur Fortführung und inhaltlichen Weiterentwicklung des sehr erfolgreichen Wiesenvogelschutzprogramms vor. Alle drei Projekte sollen noch in 2021 beginnen und bis Ende 2024 durchgeführt werden.

Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 75% der Nettokosten, die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 25% zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer (für Projekte der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau) bzw. der Landesanteil (für Projekte anderer Antragstellende) sollen aus BremWEGG-Mitteln sowie bzgl. des Grabenräumprogrammes aus AbWAG-Mitteln bereitgestellt werden.

### **Zu 3: EELA**

Bisher und auch in den kommenden Jahren werden über diese Richtlinie Schutzgebietsmanagementaufgaben, die nicht über die Richtlinie „LaGe“ förderfähig sind, finanziert. Darüber hinaus sind Mittel für die Fortschreibung von Management- und Maßnahmenplänen für die Natura2000- und Naturschutzgebiete, für die Fortführung des integrierten Erfassungsprogrammes IEP sowie für das Wassermanagement in den Natura2000-Gebieten (Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel) vorgesehen. Für die unverzügliche Fortschreibung der Managementpläne und das Monitoring besteht eine dringende Notwendigkeit in Bezug auf die zusätzliche EU-Anforderung einer Quantifizierung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele und deren Überwachung, um einem möglichen Zwangsgeldverfahren infolge des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen Deutschland vorzubeugen.

Der EU-Kofinanzierungssatz dieser Fördermaßnahme beträgt 53% der Nettokosten für den Teilbereich „Vorhaben“ (EELA-V), die erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 47%

zzgl. der nicht förderfähigen Mehrwertsteuer (für Projekte der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau) bzw. der Landesanteil (für Projekte anderer Antragsteller) sollen aus BremWEGG-Mitteln, ggf. auch aus ABWAG-Mitteln bereitgestellt werden. Für die Teilmaßnahme „Pläne“ (EELA-P) werden 100% der Nettokosten aus ELER-Mitteln übernommen, die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau muss hier nur die nicht förderfähige MwSt. übernehmen.

Für den Programmzeitraum der Übergangsperiode sind gemäß der Mittelverteilung und der erfolgten Abstimmung mit Niedersachsen in PFEIL folgende Mittelansätze vorgesehen:

<b>Förder-richtlinie</b>	<b>Gesamt-kosten brutto</b>	<b>Vorhandene EU-Restmit-tel</b>	<b>EU-Mittel Über-gangsVO</b>	<b>%-Satz der EU der Netto-kosten</b>	<b>Erforderliche Kofinanzie-rungsmittel 2021 - 2025 (Son-dermittel, einschl. MwSt. der Gesamtkosten)</b>
LaGe	1.390 T€	184 T€	767 T€	80 %	439 T€
SAB	1.609 T€	35 T€	979 T€	75 %	595 T€
EELA-V	1.758 T€	64 T€	719 T€	53 %	975 T€
EELA-P	119 T€	0 T€	100 T€	100 %	19 T€
<b>Summe</b>	<b>4.876 T€</b>	<b>283 T€</b>	<b>2.565 T€</b>		<b>2.028 T€</b>

Die Gesamtkosten für das Programm betragen 4.876 T€, davon sind EU-Mittel von 2.848 T€ eingeplant; 2.565 T€ (neue Periode) und aus Restmittel aus der alten Periode (283 T€).

Damit ergibt sich folgender Mittelbedarf für die erforderlichen bremischen Mittel zur Ko-Finanzierung für die Jahre 2021-2025:

<b>Bremische Mittel</b>						
<b>Förder-richtlinie</b>	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
LaGe	0 €	188 T€	190 T€	141 T€	-80 T€ <sup>1</sup>	439
SAB	71 T€	105 T€	153 T€	153 T€	113 T€	595
EELA-V	0 €	238 T€	330 T€	296 T€	111 T€	975
EELA-P	0 €	10 T€	9 T€	0 T€	0 T€	19
<b>Summe</b>	<b>71 T€</b>	<b>541 T€</b>	<b>682 T€</b>	<b>590 T€</b>	<b>144 T€</b>	<b>2.028</b>

<sup>1</sup> Die EU-Rückzahlung im Jahr 2025 übersteigt die Schlusszahlung an das Projekt um 80.000€

Weiter ist es erforderlich, die Refinanzierung der Stelle für die Organisation und Steuerung des LaGe-Projektes bis Ende 2024 zu verlängern. Die anteiligen Kosten von rd. 139 TEUR sind in der obigen Tabelle enthalten.

### C. Alternativen

Ohne die gemeinsame Durchführung der genannten Projekte können das Schutzgebietsmanagement und das Monitoring im Bremer Feuchtgrünlandring und damit einhergehend der Schutz und die Entwicklung der Natura2000- und Naturschutzgebiete nicht rechtskonform sichergestellt werden. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht vorhanden.

### D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Der Mittelbedarf von 2.028 TEUR von 2021 bis 2025 wird wie folgt finanziert:

In T€	2021	2022	2023	2024	2025	Gesamt
<b>Mittelbedarf</b>	<b>71</b>	<b>541</b>	<b>682</b>	<b>590</b>	<b>144</b>	<b>2.028</b>
<b>Finanzierung</b>						
Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern (0628.79015-9)	71	80	92	94	24	361
Zuschüsse für Schutz und Sicherung Umweltressourcen (BremWEGG) (0629.68312-7)	0	461	590	496	120	1.667

Zudem wird in der jeweiligen Anlage zur Deputationsvorlage „Abwasserabgabe und Wasserentnahmegebühr – Planung Sondermittelverwendung“ jährlich über die Darstellung der Finanzierung berichtet.

Zur Organisation und Steuerung des LaGe-Projektes ist die Verlängerung der bisher bis Anfang 2022 bewilligten befristeten Stelle im Umfang von 50% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Die Personalkosten sollen im Rahmen des Projektes finan-

ziert werden (80% EU, 20% Sondermittel) und betragen (einschließlich der Sachkostenpauschale) für eine 0,5 Stelle LG 2.2 rund 48 TEUR pro Jahr (sind oben in den Tabellen enthalten) und setzen sich wie folgt zusammen:

In €	2022 (ab 01.02.)	2023	2024	Summe
Personalkosten einschl. Sachkostenpauschale 0,5 Stelle LG 2.2	42.780	47.744	48.378	138.902
darunter				
Finanzierung 80% EU	34.224	38.195	38.702	111.121
Finanzierung 20% Bremische Mittel	8.556	9.549	9.676	27.781

Die bremischen Mittel sind auf der o.g. Haushaltstelle 0629/683 12-7 Zuschüsse für Schutz und Sicherung von Umweltressourcen (BremWEGG-Mittel) enthalten.

Für die haushaltsrechtliche Absicherung der Maßnahmen ist die Erteilung von zwei zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen erforderlich; bei der Haushaltsstelle 0628/790 15-9 (Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Oberflächengewässern und Grundwasserkörpern) in Höhe von insgesamt 290 T€; bei der Haushaltsstelle 0629/683 12-7 („Zuschüsse für Schutz und Sicherung von Umweltressourcen“; Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr) in Höhe von 1.667 T€ abzgl. der Personalkosten von rd. 28 T€ insgesamt 1.639 T€.

Für den Anteil der EU-Mittel (Drittmittel) ist keine Verpflichtungsermächtigung erforderlich, sofern eine Zusage der Drittmittel besteht. Die Förderrichtlinie kann als Zusage gesehen werden.

Zum Ausgleich soll die bei der Hst. 0995/790 10-6, Investitionsreserve, veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 1.929 TEUR nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Auswirkungen auf Familien und Menschen mit Migrationshintergrund sowie auf schwerbehinderte Menschen und die Umwelt werden im Rahmen der EU-Förderung maßgeblich unterstützt. Dies wird bei der Aufstellung und Umsetzung von PFEIL sowie der damit verbundenen Förderrichtlinien und Auswahlkriterien berücksichtigt und umgesetzt.

#### **E. Beteiligung/Abstimmung**

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau beabsichtigte Inanspruchnahme des von der EU genehmigten Programms PFEIL mit einem Mittelbedarf von 4.876 TEUR (davon 2.028 TEUR bremische Mittel) zur Kenntnis und stimmt der Finanzierung sowie der Erteilung einer zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 1.929 TEUR zu.
2. Der Senat stimmt der vorgesehenen Verlängerung einer durch EU-Mittel und Einnahmen aus der Wasserentnahmegebühr refinanzierten Stelle im Umfang von 50% der regelmäßigen Wochenarbeitszeit bis zum 31.12.2024 im Rahmen des Projektes Kooperatives Schutzgebietsmanagement zu.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die Vorlage der Fachdeputation zur Beschlussfassung vorzulegen und die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung über den Senator für Finanzen beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

**Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Anlage zur Vorlage :

Datum :

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

**Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL) in den Jahren 2021 - 2025**

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  einzelwirtschaftlichen  gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Die Durchführung der genannten Projekte können das Schutzgebietsmanagement und das Monitoring im Bremer Feuchtgrünlandring und damit einhergehend der Schutz und die Entwicklung der Natura2000- und Naturschutzgebiete kann rechtskonform sichergestellt werden.	1
2	Die Projekte können nicht durchgeführt und die Entwicklung der Natura2000 und Naturschutzgebiete kann nicht rechtskonform sichergestellt werden	2
n		

**Ergebnis**

**Das Ressort empfiehlt die Alternative 1**

Der ELER ist für den Naturschutz in Bremen das zentrale Finanzierungsinstrument zur Umsetzung der von der EU vorgegebenen Ziele von Natura 2000

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. Ende 2025	2.	n.
--------------	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Umsetzung LaGE	TEUR	439
2	Umsetzung SB	TEUR	595
3	Umsetzung EELA-V	TEUR	975
4	Umsetzung EELA-P	TEUR	19
5	Darunter Personalkosten	TEUR	139

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

#### Anlage 4: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

**Anlage zur Vorlage:** Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL) in den Jahren 2021 - 2025\_\_

Datum 29.07.2021

Stand: 29.07.20210

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Projektleitung für das Projekt „Kooperatives Schutzgebietsmanagement“

**Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit**  **betriebswirtschaftlichen**  
 **gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen**

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  ÖPP/PPP Eignungstest  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	keine	
2		
3		

Weitergehende Erläuterungen

Das Kooperative Schutzgebietsmanagement ist das zentrale Instrument zur Umsetzung der Natura2000-Verpflichtungen im Bremer Feuchtgrünlandring und hat sich in den letzten Jahren aus Sicht aller beteiligten Akteure (insbes. SKUMS, Naturschutzverbände, Landwirt\*innen, haneg) bewährt. Für die Jahre 2022-2024 soll das Projekt daher aus Mitteln der ELER-Übergangsverordnung erneut beantragt und inhaltlich mit erweiterten Schwerpunktsetzungen (Digitalisierung des Schutzgebietsmanagements, verstärkte Einbeziehung von Maßnahmen zum Insektenschutz, Verstärkung der Biodiversitätsberatung der Landwirt\*innen) weiterentwickelt werden.

Für die Projektleitung ist auch für dieses Folgeprojekt eine Projektstelle im Umfang von 50% VZÄ bis zum 31.12.2024 erforderlich.

Die Nichtdurchführung des Projektes würde einen Verzicht auf die bestehenden Verpflichtungen zur Umsetzung der EU-Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sowie eine Abkehr vom erfolgreichen Weg der Kooperation zwischen Naturschutz und Landwirtschaft bedeuten.

Die Projektstelle wird im Rahmen des LaGe-Projektes zu 80% aus EU-ELER-Mitteln kofinanziert.

**Anlage 4: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

**Anlage zur Vorlage:** Kofinanzierung von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL) in den Jahren 2021 - 2025\_\_

Datum 29.07.2021

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

--

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
3		
4		

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 6 zu § 44 LHO:  die Schwellenwerte werden nicht überschritten /  die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am                      erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--